

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Hameln über den Weihnachtsmarkt

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 03.07.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I

§ 3 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Weihnachtsmarkt beginnt am Mittwoch vor dem 1. Advent und endet am 30. Dezember.
- (2) Der Weihnachtsmarkt hat folgende Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags	10:00 – 20:00 Uhr
freitags und samstags	10:00 – 22:00 Uhr
sonntags	11:00 – 20:00 Uhr.

Der Weihnachtsmarkt bleibt am 24., 25., und 26. Dezember geschlossen.
- (3) Die Stadt Hameln kann den Weihnachtsmarkt gemäß § 69b Absatz 1 der Gewerbeordnung vorübergehend zeitlich abweichend festsetzen.

§ 12 erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, indem er
 - a) entgegen § 3 die vorgegebenen Zeiten nicht einhält,
 - b) entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 seine Fahrzeuge ohne Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach dem Aufbau auf der Marktfläche belässt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3 die Stände vor Marktende räumt und/oder für den Abbau der Stände benötigte Fahrzeuge ohne Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vor Ende der offiziellen Marktzeiten auf die Marktfläche fährt,
 - d) entgegen § 8 die Marktfläche verunreinigt,
 - e) entgegen § 9 Satz 2 den Anordnungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.
- (3) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hameln, den 03.07.2019


Claudio Griese